

BS_STEUERREKURSKOMMISSION STRK.2022.106 vom 5. Oktober 2022

Bs Steuerrekurskommission, 2022-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_steuerekurskommission_STRK.2022.106

FR: BS_STEUERREKURSKOMMISSION STRK.2022.106 du 5 octobre 2022

IT: BS_STEUERREKURSKOMMISSION STRK.2022.106 del 5 ottobre 2022

Volltext

STRK.2022.106

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 2. Februar 2023

Mitwirkende Dr. Christophe Sarasin (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien X [...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand Kantonale Steuern pro 2021

(Abzugsfähigkeit von geschäfts- und berufsmässig begründeten Kosten, Abzugsfähigkeit eines Geschäftsfahrzeugs, § 28 Abs. 1 StG)

STRK.2022.106 2 Sachverhalt A. Der Rekurrent, X, deklarierte in der Steuererklärung pro 2021 Einkünfte aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 10'448.00. Mit Veranlagungsverfügung vom 7. Juli 2022 setzte die Steuerverwaltung die Einkünfte aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit auf CHF 28'872.00 fest. B. Dagegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 19. Juli 2022 Einsprache. Mit Entscheid vom 5. Oktober 2022 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut. Das Fahrzeug qualifizierte sie als Privatvermögen. C. Dagegen erhebt der Rekurrent mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 Rekurs und beantragt, das Fahrzeug sei als geschäftliches Fahrzeug anzuerkennen. Die eingereichte Bilanz sei somit korrekt. Die Fahrzeugkosten seien gemäss Erfolgsrechnung von den Steuerbehörden anzuerkennen. Die Kosten für die Bearbeitung dieser Beschwerde (recte: Rekurs) seien von der Steuerbehörde zu tragen. In ihrer Vernehmlassung vom 21. November 2022 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Mit Replik vom 27. November 2022 reicht der Rekurrent eine Tabelle ein, in welcher die belegbaren Fahrten aufgelistet sind. Mit Duplik vom 14. Dezember 2022 schliesst die Steuerverwaltung auf Gutheissung des Rekurses. Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidentialentscheid gefällt.

STRK.2022.106 3 Erwägungen 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als

Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Oktober 2022 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 19. Oktober 2022 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Oktober 2022 betreffend kantonale Steuern pro 2021 aufzuheben und das Fahrzeug als Geschäftsvermögen sowie die dazugehörenden Abschreibungen als geschäftliche Aufwände zu gewähren. b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht das Fahrzeug dem Privatvermögen zugeordnet hat.

3. a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar. b) Gemäss § 28 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Von einer geschäftsmässigen Begründung ist auszugehen, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb vorliegt. Erforderlich für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Auslage mit dem erzielten Erwerb unternehmungswirtschaftlich in einem unmittelbaren und direkten (organischen) Zusammenhang steht. Alles, was nach kaufmännischer Auffassung in guten Treuen zum Kreis der Unkosten gerechnet werden kann, muss steuerlich als geschäftsmässig begründet anerkannt werden (BGE 113 Ib 114 E. 2c mit weiteren Hinweisen). Die Beweispflicht liegt bei der steuerpflichtigen Person (zum Ganzen: Safarik in: Tarolli Schmidt/Villard/Bienz/Jaussi, Kommentar zum Basler Steuergesetz, Basel 2019, § 28 N 5).

4. a) Im Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2022 sowie in der Vernehmlassung vom 21. November 2022 machte die Steuerverwaltung geltend, dass das Fahrzeug kein STRK.2022.106 4 neswegs als branchentypisches mobiles Sachanlagevermögen eines Beratungsbüros angesehen werden könne. Da ein Fahrtenbuch im damaligen Zeitpunkt fehlte, ermittelte die Steuerverwaltung für das Jahr 2021 total 12'000 km, welche der Rekurrent mit dem Fahrzeug zurücklegte und davon 3'404 km als beruflich bedingte Fahrten. Zudem machte die Steuerverwaltung geltend, dass es sich bei einigen Fahrten in die Ostschweiz um private Angelegenheiten gehandelt habe. So sei der Rekurrent Gesellschafter und Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien in der A GmbH. Aufgrund dessen qualifizierte die Steuerverwaltung das Fahrzeug als Privatvermögen. b) Der Rekurrent arbeitet als Treuhänder, bietet Unternehmensberatungen und Coaching an. Er macht geltend, dass er das Fahrzeug hauptsächlich für die Fahrten zu Kunden in der Ostschweiz benötige. Mit der Replik vom 27. November 2022 reicht er eine Tabelle ein, in welcher er die belegbaren Fahrten für das Jahr 2021 rekonstruierte. c) Mit der eingereichten Tabelle erbringt der Rekurrent den erforderlichen Nachweis. Es ist der Steuerverwaltung in der Duplik vom 14. Dezember 2022 zu folgen, dass der geschäftliche Anteil mindestens 8'000 km bei einer Fahrleistung von rund 12'000 km im Jahr 2021 entsprach. Damit hat der Rekurrent den Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug überwiegend geschäftlich genutzt wurde und damit dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist. Es kann deshalb offengelassen werden, ob die Fahrten für die Besprechungen bei der A GmbH, bei welcher der Rekurrent Teilhaber ist, als geschäftliche Fahrten zu gelten haben oder nicht.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Fahrzeug dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist und die dazugehörenden Abschreibungen als geschäftliche Aufwände zu gewähren sind. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung

mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 wird hiervon aber abgesehen.

STRK.2022.106 5 Beschluss ://: 1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Oktober 2022 aufgehoben und das Fahrzeug als Geschäftsvermögen qualifiziert sowie die dazugehörigen Abschreibungen als geschäftliche Aufwände gewährt.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.